Stand Dezember 2025

Schulsatzung

Die Schulsatzung zielt darauf ab, das Zusammenleben am Berufskolleg Geldern zu erleichtern, Missverständnisse zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Ablauf der schulischen Arbeit sicherzustellen. Das Berufskolleg Geldern bietet seinen Schüler*innen vielfältige Bildungsmöglichkeiten und ist bestrebt, allen Schüler*innen den gewünschten Abschluss zu ermöglichen. Generell müssen dazu alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Sie sind dazu verpflichtet, die Aufgaben der Schule zu erfüllen, um ihre Bildungsziele zu erreichen.

Dazu gehört es, dass:

- alle am Schulleben beteiligten Personen respektvoll und höflich miteinander umgehen.
- alle so behandelt werden, wie sie selbst behandelt werden möchten.
- keine Gewalt gegen andere angedroht oder angewendet wird.
- alle ohne Angst in die Schule kommen können.
- alle sich an der Schule entfalten und lernen können.
- alle die Anderen in deren Persönlichkeit und Lebensweise achten und respektieren.
- sich alle rege am Schulleben beteiligen (z.B. in der Schüler/-innenvertretung).

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Schulgesetz, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufskollegs) uneingeschränkt.

1. Gültigkeitsdauer/ Anwendung

1.1. Die Schulsatzung ist gültig für die Dauer des Schulbesuchs.

1.2. Sie ist bindend für alle Schüler*innen, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten.

2. Unterricht

2.1. Alle Schüler/innen haben das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

2.2. Die Schüler/innen sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an allen im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

2.3. Den Anweisungen der Lehrkraft bezüglich des Tragens von Jacken und Kappen etc. im Unterricht ist Folge zu leisten.

2.4. Der Verzehr von Speisen sowie das Kauen von Kaugummi sind während des Unterrichts grundsätzlich nicht gestattet.

2.5 Alle Schüler/innen sind verpflichtet, sich aktiv und den Regeln entsprechend am Unterricht zu beteiligen. Dazu gehört:

- das Bereitstellen der erforderlichen Lern- und Unterrichtsmittel
- das Anfertigen der Hausaufgaben
- die Vorbereitung auf den Unterricht
- das Einhalten elementarer Grundregeln, um die Durchführung eines ordentlichen und effektiven Unterrichts zu gewährleisten, so insbesondere
  - im Unterricht gestellte Aufgaben auszuführen
  - vor Wortmeldungen aufzuzeigen
  - Mitschüler/innen und Lehrkräften zuzuhören
  - Mitschüler/innen und Lehrkräfte nicht zu unterbrechen
  - nur unterrichtsbezogene Gespräche zu führen

3. Leistungsbewertung

3.1. Die Klassenleitungen und die Fachlehrkräfte informieren die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres über die Regelungen zur Leistungsbewertung:

- Aufgabe der Leistungsbewertung
- „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen“
- Festlegung der Klassenarbeits-, Klausur- und Nachschreibetermine
- Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren pro Tag und pro Woche
- Verfahrensweise bei Versäumnissen von Leistungsnachweisen
- Termine für die Zusammenfassung der „Sonstigen Leistungen“
- Bildung der Zeugnisnoten

3.2. Alle Schüler/innen sind verpflichtet, an den vorgesehenen Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.

3.3. Fehlen Schüler/innen bei einer Klassenarbeit oder Klausur, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Schüler/innen müssen der Klassenleitung die ärztliche Bescheinigung mit der Bitte um einen Nachholtermin unverzüglich nach dem Fehlen vorlegen.
- Wenn es sich bei den Fehlzeiten um Gründe handelt, die nicht von den Schülern/innen zu vertreten sind (z.B. Krankheit), kann ein Nachholtermin festgesetzt werden; sind die Gründe für das Fehlen von den Schülern/innen zu verantworten, wird der Leistungsnachweis mit ungenügend bewertet (Leistungsverweigerung).

4. Fehlzeiten

4.1. Sind Schüler*innen verhindert die Schule zu besuchen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Fehlzeiten - auch für mehrere Tage - sind stets von den Schülern/innen vor Unterrichtsbeginn über Untis Mobile/WebUntis einzutragen.
- Bei Beendigung des Schulversäumnisses muss eine schriftliche Mitteilung (Entschuldigung) oder eine ärztliche Bescheinigung über den Grund des Fehlens am ersten Tag der Anwesenheit unaufgefordert bei der Klassenleitung vorgelegt werden.
- Wenn Zweifel besteht, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern/innen ein ärztliches Attest verlangen; darüber können
- die Erziehungsberechtigten der volljährigen Schüler*innen benachrichtigt werden.

4.2. Arztbesuche erfolgen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.

4.3. Bei unentschuldigtem Fehlen von Schülern/innen benachrichtigt die Klassenleitung die Erziehungsberechtigten. Diese Regelung gilt auch für volljährige Schüler/innen.

4.4. Auf Halbjahres-, Jahres- und Versetzungszeugnissen werden die unentschuldigten und entschuldigten Fehlzeiten dokumentiert.

4.5. Gemäß § 53 Abs. 4 des Schulgesetzes kann die Entlassung nicht mehr schulpflichtiger Schüler/innen erfolgen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden. Die Ordnungsmaßnahme der „Androhung der Entlassung“ ist nicht erforderlich, da die „20-Stunden-Regelung“ hiermit bekanntgemacht und diese Vereinbarung durch die Klassenleitung dokumentiert wird.

5. Beurlaubung

5.1. Zur Wahrnehmung von wichtigen Terminen, die vorher bekannt sind (z.B. Vorstellungsgespräche, Termine bei der Arbeitsverwaltung, religiöse Veranstaltungen, Teilnahme an Fachtagungen, persönliche Anlässe, Praktika), ist von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern/innen eine Beurlaubung zu beantragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der schriftliche Beurlaubungsantrag ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Beurlaubung bei der Klassenleitung unter Nennung der Gründe zu stellen.
- Beurlaubungen bis zu zwei Tagen werden von der Klassenleitung ausgesprochen; darüber hinaus von der Schulleitung.
- Beurlaubungen vor Ferienzeiten werden ausschließlich von der Schulleitung erteilt.
- Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

6. Befreiung vom Sportunterricht

6.1. Auch für den Sportunterricht ist die Anwesenheit für alle Schüler/innen verpflichtend. Für die Befreiung vom Sportunterricht ist Folgendes zu beachten:

- Die Befreiung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülern/innen beantragt werden.
- Schüler/innen, die durch ein Attest befreit sind, sind trotzdem beim Sportunterricht anwesend; sie können mit organisatorischen Aufgaben betraut werden und so am Unterrichtsgeschehen teilhaben (z.B. Schiedsrichter/in, Aufwärmprogramm usw.).

6.2. Für eine längerfristige Befreiung ist eine Bescheinigung gemäß des Formularvordrucks „Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport“ notwendig. Diese ist bei der Klassenleitung oder im Schulbüro erhältlich.

7. Ordnung und Sauberkeit

7.1. Es ist uns wichtig, in einer sauberen Schule zu lernen. Alle Schüler/innen haben daher im Rahmen eines Ordnungsdienstes an der Sauberkeit der Schule mitzuwirken. Alle Schüler/innen sind verpflichtet, Lehr- und Lernmittel sowie Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und die Klassenräume sauber und aufgeräumt zu verlassen. Dazu gehört es auch, dass nach der letzten Schulstunde die Stühle auf die Tische gestellt werden, die Tafel zu säubern ist und Fenster zu schließen sind.
Die Toiletten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

7.2. Der Verzehr von warmen Speisen ist lediglich in der Mensa und im Foyer erlaubt.

7.3. Das Mitführen und die Zurschaustellung von Waffen können zum Verweis von der Schule führen.

7.4. Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte und die Hausmeister im Schulbereich allen Schülern/innen gegenüber weisungsbefugt.

8. Elektronische Endgeräte

8.1. Das Benutzen von elektronischen Endgeräten (Smartphones, Tablets etc.) kann von der Lehrkraft für den Unterricht gestattet werden.

8.2. Lt. § 53 Abs. 2 Schulgesetz ist eine zeitweise Wegnahme von Gegenständen wie Smartphone, Tablet etc. durch die Lehrkräfte möglich.

9. Rauchen/Drogen/Alkohol

9.1. Das Rauchen, auch von E-Zigaretten jeglicher Art und der Konsum von Tabakprodukten, ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

9.2. Außerhalb des Schulgeländes und hinter den Schulgebäuden - nur außerhalb des gelb gepflasterten Bereichs - besteht die Möglichkeit zu rauchen.

9.3. Der Besitz und Konsum von Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, führen zum Verweis von der Schule.

9.4. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich verboten.

10. Erzieherisches Einwirken und Ordnungsmaßnahmen/Information der Erziehungsberechtigten

10.1. Hier greifen die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des § 53 Schulgesetz.

10.2. Die Schule informiert in der Regel auch die Erziehungsberechtigten der volljährigen Schüler/innen gemäß § 120 Abs. 10 Schulgesetz in wichtigen schulischen Angelegenheiten. Dazu gehören:

- die Nichtversetzung
- die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus
- die Androhung der Entlassung und die Entlassung von der Schule
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung
- die Attestpflicht
- sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Die Schüler/innen sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

11. Ansprechpartner/innen

11.1. Die Klassenleitungen und Fachlehrkräfte sind die vorrangigen Ansprechpartner/innen bei fachlichen, organisatorischen oder pädagogischen Fragestellungen und Problemen.

11.2. Daneben können sich die Schüler/innen bei dem Team Psycho-soziale Begleitung und den Verbindungslehrkräften informieren und beraten lassen. Die Namen und Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

11.3. In besonderen Fällen können auch die Bildungsgangleitungen und die Schulleitung hinzugezogen werden.

12. Gebäudenutzung

12.1. Die EDV-Nutzungsordnung ist Bestandteil dieser Schulsatzung.

12.2. Die Sporthallensatzung ist Bestandteil dieser Schulsatzung.

12.3. Die ausgehängten Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.

12.4 …Die individuellen Werkstattsatzungen werden den jeweiligen Schülern/innen durch die Werkstattlehrkräfte bekanntgegeben. Dies ist zu dokumentieren.

Diese Schulsatzung sowie alle Informationen rund um den Datenschutz können Sie auch jederzeit auf der Homepage des Berufskollegs Gelderns nachlesen.